

Betreff: Amt der Tiroler LReg; Bestellung von Hofrat Dr. Herbert FORSTER zum Landesamtsdirektor

21/19

Vortrag an den Ministerrat

Die Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 10. April 2018 beschlossen, Herrn Hofrat Dr. Herbert FORSTER mit Wirksamkeit des Vorliegens der Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. a des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 zum Landesamtsdirektor zu bestellen.

Auf das beigeschlossene Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 10. April 2018 sowie den Lebenslauf von Herrn Hofrat Dr. Herbert Forster wird verwiesen.

Nach Artikel 106 B-VG wird zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

§ 8 Abs. 5 lit. a) Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, normiert ergänzend, dass der Landesamtsdirektor aus den Beamten der bisherigen autonomen oder politischen Verwaltung, die den Vorschriften über die Befähigung zur Ausübung des politischen Dienstes entsprechen, durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen ist.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres bestehen gegen die Bestellung keine Bedenken. Alle anderen Bundesministerien wurden im Gegenstand ebenfalls befasst. Dabei wurden keine Einwände gegen die Bestellung erhoben.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Der Bestellung von Herrn Hofrat Dr. Herbert FORSTER zum Landesamtsdirektor für das Bundesland Tirol wird nach § 8 Abs. 5 lit. a) Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, die Zustimmung erteilt.“

Beilage

Herbert Kickl